

BAS Haftungsausschluss

Haftungsfreistellungserklärung:

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass das Airsoft-Spiel

- starke körperliche und geistige Anstrengungen erfordern kann,
- mit Gefahren und Risiken verbunden ist und
- zu Verletzungen führen kann.

In Kenntnis dieser Umstände erklärt der Unterzeichner Folgendes:

Ich habe das umseitige Regelwerk der Bavarian Airsoft Society (im Folgenden: „BAS“) gelesen, verstanden und erkenne dieses an. Durch Teilnahme an der Veranstaltung ich die Vereinssatzung und deren Zusatzbestimmungen.

Ich beteilige mich auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen der BAS. Ich trage die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von mir verursachten Schäden, soweit hiermit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. In Verletzungshandlungen, die mir gegenüber bei regelgerechter Ausübung des Airsoft-Spiels erfolgen können, willige ich ausdrücklich ein. Von Ansprüchen Dritter gegen den Verein oder dessen Vorstands/Orga auf Ersatz von Schäden die durch den Unterzeichner verursacht wurden, stelle ich den Verein und dessen Vorstand/Orga auf erste Anforderung hin frei.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen der BAS entstehen, und zwar gegen den Verein, dem Grundstückseigentümer, allen Nutzungsberechtigten auf dem Grundstück und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen und gegenüber den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Gegen die anderen Teilnehmer verzichte ich auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit der Unterschrift des Teilnehmers allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Name

.....
Vorname

.....
Geburtsdatum

Bei Minderjährigen:

.....
Unterschrift sorgeberechtigte Mutter

.....
Unterschrift sorgeberechtigter Vater

BAS Haftungsausschluss

Regelwerk der BAS

§ 1 Teilnahmevoraussetzungen

- I. An Spielen und Veranstaltungen der BAS können grundsätzlich nur Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Volljährigkeit). Zur Identifikation hat jeder Teilnehmer ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) mit sich zu führen.
- II. Die Teilnahme erfordert die vorherige Abgabe einer schriftlichen Verzichts- und Einverständniserklärung des Teilnehmers.
- III. Die Teilnahme von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Personensorgeberechtigten schriftlich eine Teilnahmezustimmung und Haftungsfreistellung erklären und der minderjährige Teilnehmer von einer erziehungsberechtigten Person begleitet wird. Die Begleitung kann auch durch eine volljährige Person im Rahmen der Erziehungsbeauftragung („Muttzettel“) erfolgen. Minderjährige dürfen ausschließlich Markierer mit einer max. Mündungsenergie < 0,5 Joule benutzen.
- IV. Den Erklärungen nach Abs. 3 sind Ausweiskopien (Personalausweis oder Reisepass) der Personensorgeberechtigten beizufügen. Im Falle eines alleinigen Sorgerechts ist ein entsprechender Sorgerechtsnachweis vorzulegen.
- V. Eine Teilnahme unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist ausgeschlossen.

§ 2 Zugelassene Markierer, Granaten und BB's

- I. Es dürfen nur Markierer sowie Rauch- oder Airsoftgranaten eingesetzt werden, die in Deutschland nach den Vorschriften des WaffG freiverkäuflich zugelassen sind. Markierer/Granaten die Geschossen eine Energie von weniger als 7,5 Joule, aber mehr als 0,5 Joule erteilen, müssen mit einem „F“ im Fünfeck gekennzeichnet und dürfen keine Vollautomaten sein.
- II. Zur Verwendung dürfen ausschließlich BIO-BB's des Kaliber 6 mm kommen.
- III. Die Verwendung von Vorrichtungen an Markierern, die dazu bestimmt sind, das Ziel zu beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder zu markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren) ist untersagt.
- IV. Die Teilnehmer haben vor Beginn des Spielbetriebes ihre Markierer von den Verantwortlichen des Vereins chronen und ggf. entsprechend kennzeichnen zu lassen.
- V. Die max. zulässigen Mündungsenergien auf der Veranstaltung sind wie folgt gestaffelt:
 - Vollautomatisch bis 0,5 Joule,
 - Pistolen bis 1,6 Joule,
 - Semiautomatisch bis 2,0 Joule und
 - Repetierer bis 3,0 Joule.
- VI. Diese Joulegrenzen können jederzeit durch den Vorstand/die Orga angepasst werden.
- VII. Innerhalb eines Gebäudes dürfen nur Markierer eingesetzt werden, deren Mündungsenergie 1,6 Joule nicht überschreiten. Markierer die diesen Wert überschreiten werden farblich markiert und dürfen im Gebäude nicht eingesetzt sondern allenfalls mitgeführt werden.
- VIII. Pyrotechnik im Sinne von Airsoft-Rauch oder Handgranaten (Tornado etc.) können nach Absprache mit den Organisatoren genutzt werden. Als Rauchgranaten sind ausschließlich Enola Gaye Rauchgranaten ("Kaltbrenner") zulässig. Im Gebäude ist die Verwendung von Rauchgranaten untersagt.
- IX. Bei der Verwendung der Markierer sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - < 0,5 Joule: 5 Meter,
 - 0,5 bis 1,5 Joule: 10 Meter,
 - >1,5 Joule: 20 MeterBei einem Abstand unter 5 Metern ist die Bang-Regel anzuwenden. Dabei muss der Markierer mit einem Magazin ausgestattet sein und auf das Ziel zeigen. Spieler die einen eindeutigen Bang nicht akzeptieren müssen mit Beschuss ohne Sicherheitsabstand rechnen. Im Zweifelsfall sind beide Mitspieler HIT.

§ 3 Sicherheitsmaßnahmen

- I. Jeder Spielteilnehmer hat selbst für seine ausreichende Körperschutzausstattung zu sorgen. Auf dem Spielfeld ist das Tragen geeigneten Schuhwerks (feste, mindestens knöchelhohe Stiefel) sowie einer geeigneten Schutzbrille jedoch Pflicht. Die Schutzbrille darf während des gesamten Spieles unter keinen Umständen abgesetzt werden. Sollten die Gläser beschlagen oder ein Fehler an der Schutzbrille zu erkennen sein ist diese erst in einer Safezone zu reinigen oder zu reparieren.
- II. Während des gesamten Spieletages wird das Tragen von Helm und Knieschonern im Bereich der Gebäude empfohlen.
- III. Das Betreten des Spielfeldes bei laufendem Spielbetrieb ist verboten. Auf entsprechende Signale ist zu achten.
- IV. Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er weder seine, noch die Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet.
- V. Den Anweisungen der ORGA ist stets Folge zu leisten.

§ 4 Transport, Benutzung und Aufbewahrung von Markierern

- I. Markierer dürfen ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums, d.h. nur innerhalb des abgegrenzten Spielfeldes benutzt (getragen, abgefeuert, ausgepackt, repariert etc.) werden. Außerhalb dieses Bereiches dürfen die Markierer nur in festen Waffenkoffern, Boxen oder Softcases mit einem Schloss oder Kabelbindern gesichert transportiert und aufbewahrt werden.
- II. Beim Verlassen des Spielfeldes ist das Magazin aus den Markierern zu entnehmen und die Markierer zu entleeren und zu sichern bevor die Safezone betreten wird. Beim Verlassen des umfriedeten Spielgeländes (z.B. Toilette, Parkplatz, Getränkewagen) sind die Markierer entweder in den im Ein-/Ausgangsbereich vorgesehenen Halterungen bzw. im Spind (Aufenthaltsraum) zu sichern oder in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren.
- III. Das Betreten der an das Spielfeld angrenzenden Nachbargrundstücke (Flächen außerhalb der Einfriedung) mit Markierern ist untersagt.
- IV. Verboten sind
 - Feuern aus der Gebäudeseite, die dem angrenzenden öffentlichen Weg zugewandt ist,
 - Feuern ohne eine Visierung zu nutzen, sogenanntes „Blindfire“ um Ecken herum und über Hindernisse hinweg,
 - Schüsse auf Tiere,
 - Schüsse auf nicht am Spiel beteiligte Personen (z.B. Besucher, Zuschauer, Fotografen),
 - Schüsse in Sicherheitszonen,
 - Schüsse auf PKW und
 - Schüsse auf explosionsgefährdete Gegenstände, wie z.B. Gasflaschen.

§ 5 Grundlegende Spielregeln

- I. Getroffen ist man, sobald eine BB aus einer AIRSOFT einen auf direktem Wege trifft. Zu den Trefferzonen zählen Körper, Kleidung und Ausrüstung. „Friendly Fire“ zählt. Hier gelten dieselben Trefferzonen. Querschläger oder Waffentreffer zählen hingegen nicht. Gummi- oder Latexmesser sind erlaubt. Berührungen hiervon gelten als regulärer Hit.
- II. Nach einem Treffer muss dieser laut mit einem „HIT“ angezeigt werden. Getroffene Spieler haben durch entsprechende Kennzeichnung (z.B. "Dead Rag", erhobene Hand/Waffe) anzuzeigen dass sie nicht mehr am Spielgeschehen beteiligt sind. Feuern auf bereits getroffene Spieler ist nicht erlaubt.
- III. Nicht jeder Treffer ist auch spürbar. Sollte es einmal zu so einer Situation kommen und beide Spieler werden sich nicht einig, entscheidet die ORGA. In der Regel bekommt jedoch der Schütze immer das Recht zugesprochen.
- IV. Im Übrigen gelten die speziellen Spielregeln, die vor dem jeweiligen Spiel von der ORGA bekannt gegeben werden.

§ 6 Grundlegende Verhaltensregeln

- I. Auf Vereinsveranstaltungen ist das Mitführen sämtlicher in Deutschland oder dem jeweiligen Land verbotenen Substanzen und Gegenstände untersagt. Ebenso ist das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verboten. Bei Auffinden solcher Substanzen/Gegenstände/Kennzeichen oder derer Nutzung erfolgen sofortiger Platzverweis und Strafanzeige.
- II. Es dürfen keine real existierenden Rangabzeichen auf der Kleidung getragen werden.
- III. Den Anordnungen der Angehörigen des Organisations-Teams oder der gesondert gekennzeichneten Personen ist Folge zu leisten.
- IV. Unfaire, beleidigende, diskriminierende oder politisch motivierte Verhaltensweisen oder Äußerungen sind untersagt.
- V. Herrenlose oder gefundene Gegenstände sind bei einem INFOPOINT oder einem Ordner abzugeben.
- VI. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen und vorgehaltenen Behältnissen zu entsorgen.
- VII. Offenes Feuer oder offenes Licht sind auf dem Gelände verboten. Ausgenommen sind nur die ausdrücklich hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen.
- VIII. Beim Fotografieren oder Filmen, sind die Persönlichkeitsrechte anderer zu beachten. Gewerbliche Foto oder Filmaufnahmen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Organisators / Vorstandes der BAS veröffentlicht werden (z.B. Websites, Printmedien, Fernsehen).

§ 7 Regelverstöße

Ein Verstoß gegen eine oder mehrere der Regeln oder Gesetze kann Verwarnungen oder einen Ausschluss von der Veranstaltung ohne Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Kosten zur Folge haben. Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann auch ein zeitlich unbegrenztes Zutrittsverbot zu Vereinsveranstaltungen ausgesprochen werden!